

# Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

1. August 1946

Blatt 1110

## Bilanz des Kreditvereines

=====

Der Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien hielt am 24. Juli 1946 seine 33. Ordentliche Vollversammlung zur Entgegennahme des Berichtes über die Geschäftsergebnisse und den Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1944 ab. Der Obmann des Kreditvereines, Friedrich Kärpel, verwies in seiner einleitenden Ansprache darauf, daß diese Vollversammlung wegen der Ereignisse des Frühjahres 1945 mit einer einjährigen Verspätung stattfindet. Der frühere nationalsozialistische Obmann hat im April v.J. die Flucht ergriffen und das Institut verwaist gelassen. Nach Konstituierung des Wiener Stadtsenates war der amtsführende Stadtrat für Finanzen Karl Honay bemüht, einen neuen Ausschuß einzusetzen, da Neuwahlen aus verschiedenen Gründen noch nicht stattfinden konnten. Der Ausschuß setzt sich nunmehr aus Vertretern aller drei demokratischen Parteien zusammen, die den verschiedenen Berufsgruppen angehören. Die satzungsmäßig vorgeschriebenen Wahlen werden nach Genehmigung der Bilanz über das Geschäftsjahr 1945 vorgenommen werden.

Aus dem Rechenschaftsbericht ist zu entnehmen, daß das Geschäftsjahr 1944 mit einem Reingewinn von RM 68.912.27 abschließt. Der Berichterstatter verwies darauf, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen des fast sechs Jahre währenden zweiten Weltkrieges erst in der Bilanz 1945 zum Ausdruck kommen werden. In diesem Zusammenhang teilte er der Vollversammlung mit, daß sich die Verluste, die sich als Folgeerscheinungen des Zusammenbruches der nationalsozialistischen Herrschaft ergeben haben und von denen der Kreditverein natürlich nicht unberührt bleiben konnte, in erträglichen Grenzen halten und bei Anwendung des strengsten Maßstabes ungefähr ein Sechstel der vorhandenen Reserven ausmachen.

Über die Gestion des Kreditvereines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien bemerkte Kärgel, daß der Kreditverein am 31. Dezember 1945 anlässlich seines 35-jährigen Bestandsjubiläums durch den Besuch des Bürgermeisters geehrt wurde, der in Begleitung des amtsführenden Stadtrates für Finanzen Honay erschien und bei diesem Anlasse unter anderem sagte: "Ich wünsche, daß im Kreditverein grundsätzlich eine moderen, elastische und anpassungsfähige Kreditgewährung geübt wird." In diesem Sinne wird die Verwaltung des Kreditvereines der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien weiterhin tätig sein und mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Mittel zum raschen Wiederaufbau Österreichs und zur Gesundung des Wiener Handels- und Gewerbebestandes beitragen.

#### Verbesserung der Gasversorgung

Ab Sonntag, den 4. August bis auf weiteres wird täglich ab 4 Uhr früh (statt bisher 5 Uhr) und an Sonntagen durchlaufend von 4 Uhr bis 14 Uhr Gas abgegeben werden.

Im übrigen tritt keine Änderung der Gaslieferzeiten ein.

#### Entfallende Sprechstunde

Wegen dienstlicher Abwesenheit entfällt die Sprechstunde des amtsführenden Stadtrates Rohrhofer am Freitag, den 2. August 1946.

Sicherung deutschen Eigentums in der amerikanischen Zone Wiens  
=====

Die amerikanische Militärregierung in Wien ordnet die Verlautbarung der nachstehenden Bekanntmachung Nr. 1, in den in Wien erscheinenden Tageszeitungen am 2. August 1946 an. Die Bekanntmachung lautet:

MILITÄRREGIERUNG - ÖSTERREICH  
US VIENNA AREA  
(BEZIRKE VII, VIII, IX, XVII, XVIII, XIX)

BEKANNTMACHUNG NR. 1

Deutsches Eigentum

1. In Übereinstimmung mit der verlautbarten Politik der Vereinigten Staaten, ehemaliges, in der Besatzungszone der Vereinigten Staaten befindliches deutsches Eigentum an die Bundesregierung von Österreich zu treuen Händen zu übergeben und um es vor Verlust oder unrechtmässiger Aneignung während der Durchführung der Überschreibung an die Bundesregierung von Österreich zu bewahren und um ehemaliges, sich in irgendeinem der vorgenannten Bezirke befindliches, deutsches Eigentum für entgeltige Regelung zu erhalten, ist verboten, ausgeschlossen wie untenstehend vorgesehen, oder wenn genehmigt, oder anderswie bevollmächtigt oder angewiesen durch das Hauptquartier, Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich, oder durch die Österreichische Regierung auf Grund einer Bevollmächtigung durch das Hauptquartier, Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich:

a. auf irgendeine Weise, entweder als Hauptperson, Agent oder anderswie, an irgendeinem Verkauf, Pachtvertrag, Übergabe oder Besitzaufgabe, Schutz oder Kontrolle irgend eines Eigentums, welches sich in einer der zuvor erwähnten Bezirke befindet, und direkt oder indirekt Eigentum der Regierung des Deutschen Reiches, irgendeiner seiner Agenturen, Dienststellen oder Staatsbürger, teilzunehmen;

b. irgend eine Handlung oder Unterlassung, welche den Wert oder Gebrauchsfähigkeit des Eigentums vermindert, zu verursachen oder zuzulassen, oder Weisungen irgendeiner Person, betreffend solches Eigentum, anzunehmen oder darnach zu handeln oder solche

Vermögenswerte oder irgendwelche Dokumente diese betreffend, an irgendeine Person zu übergeben.

2. Irgendeine verbotene Handlung, durchgeführt ohne Genehmigung oder Bevollmächtigung der Militärregierung, und irgendeine Übergabe, Vertrag oder ein anderes Übereinkommen in der Absicht, die Verfügungen dieser Bekanntmachung zu missachten oder zu umgehen, ist null und nichtig.

3. Die Vermögenswerte, auf die obiger Punkt 1 Bezug nimmt, unterliegen jeder Weisung, welche von dem Hauptquartier, Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Österreich, erlassen worden ist oder erlassen werden kann, unter folgenden Voraussetzungen:

a. Eigentum der Regierung des Deutschen Reiches oder irgendeiner Abteilung oder Agentur hievon, kann bis zu dem für die Regierung und Verwaltung notwendigem Ausmasse verwendet werden;

b. Jedes Geschäftsunternehmen kann sich mit Transaktionen, Geschäften aller Art in Verbindung mit dem Ablauf eines normalen Geschäftsganges befassen;

c. Liegenschaften können weiterhin zu ihrem normalen Zwecke verwendet werden und jeder Eigentümer oder mit deren Kontrolle beauftragte Person kann solche Handlungen durchführen, die zu ihrer ordnungsgemässen Leitung notwendig sind. Es darf kein Mietvertrag von Liegenschaften abgeschlossen werden, welcher nicht eine Kündigung eines solchen Mietvertrages innerhalb von sechzig (60) Tagen vorsieht.

d. Über Bankkonten kann für normale Zwecke verfügt werden, jedoch sind sie jeder, durch die Militärregierung oder das österreichische Gesetz auferlegten Einschränkung unterworfen.

4. Jede Person, welche irgendeine Verfügung dieser Bekanntmachung verletzt, unterliegt bei Überführung durch ein Gericht der Militärregierung, der vom Gericht verfüzten gesetzmässigen Bestrafung.

5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. August 1946 in Kraft.

AUF BEFEHL DES KOMMANDIERENDEN OFFIZIERS, U.S. WIENER ZONE:

T.E. Lewis  
Col. FA  
Commanding

Wiener Anleihe 1940  
=====

Für die Anleihe der Stadt Wien vom Jahre 1940 werden die Zinsen für das Jahr 1946 gegen Vorlage der Coupons vom 2. Mai und 2. November 1946 ab 2. August 1946 bei den bisherigen Zahlstellen ausgezahlt. Ebenso werden die noch nicht verjährten Coupons aus früheren Jahren eingelöst.

Achtung! Öffentliche Verwalter des 2. Bezirkes  
=====

Alle öffentlichen Verwalter von Geschäften (Gewerbebetrieben, Handelsbetrieben, fabrikmässigen Betrieben und sonstigen Unternehmungen), die im 2. Bezirk ihren Standort haben, werden aufgefordert, am Samstag, den 3. August 1946, im Laufe des Vormittags in der Kanzlei des Bezirksvorstehers, Wien 2., Karmelitergasse 9, 2. Stock, Tür 2, Fragebögen zur Ausfüllung abzuholen.

Obst für Kinder und Jugendliche  
=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt, daß Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren sowie werdende und stillende Mütter nach Maßgabe der Anlieferung auf den Abschnitt 406 des Gemüseausweises  $\frac{1}{2}$  kg Obst erhalten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Obstsorte besteht nicht.